

# Was tun mit verletzten Wildvögeln ?

## Rechtliche Aspekte bei der tierärztlichen Behandlung von verletzten Wildvögeln

Von Maria-Elisabeth Krautwald-Junghanns

Rund 75000 verletzte Wildvögel wurden in der Bundesrepublik im Jahr 1986 tierärztlich behandelt. Das ergab eine Umfrage unter den praktischen Tierärztinnen und Tierärzten. Meist finden Spaziergänger die verletzten Vögel und bringen sie zum Tierarzt. Über die juristischen Grundlagen, die beim Umgang mit solchen Vögeln zu beachten sind, herrscht oft vor allem bei den Findern eine erschreckende Ahnungslosigkeit, die sich nicht zuletzt zum Nachteil der Vögel auswirken kann. Bestes Beispiel dafür ist die im Frühjahr stark ansteigende, aber meist unnötige Entnahme und unsachgemäße Aufzucht von Vogelnestlingen. Der Tierarzt muß in solchen Situationen dann Aufklärungsarbeit leisten. Aber auch für den Tierarzt können sich eine ganze Reihe von Problemen bei der Behandlung von verletzten Fundvögeln ergeben.

Die Statistik der Gießener Vogelklinik zeigt, welche Wildvögel vor allem behandelt werden (Abb. 1). An erster Stelle stehen die verletzten Wild- und Brieftauben, danach kommen die Greifvögel und die Eulen. Das entspricht sicher nicht der Verteilung in der Natur, sondern erklärt sich daraus, daß größere Vögel häufiger gefunden und zum Tierarzt gebracht werden. Anhand dieser beiden Vogelgruppen, die wohl auch den größten Anteil der behan-

delten Vögel in der Allgemeinpraxis ausmachen dürften, zeigt sich schon, mit wieviel verschiedenartigen Problemen der Tierarzt

Abb. 1: Die Statistik der Fundvögel, die pro Jahr in die Poliklinik für Nutz- und Ziervögel des Instituts für Geflügelkrankheiten der Universität Gießen gebracht werden, zeigt, welche Wildvögel v.a. behandelt werden. An erster Stelle stehen verletzte Tauben, danach kommen die Greifvögel und Eulen.





Abb. 2: Amsel mit beidseitiger Lähmung der Hintergliedmaßen, hervorgerufen durch eine Wirbelsäulenfraktur. Da Amseln nicht unter den besonderen Schutz des Bundesnaturschutzes fallen, können sie zwar ohne weiteres aufgenommen werden; sie fallen aber natürlich unter das Tierschutzgesetz, was eine artgemäße Haltung und Ernährung verlangt.

bei der Behandlung von verletzten Fundvögeln konfrontiert werden kann: die Wildtaubenproblematik auf der einen Seite; bei verletzten Greifvögeln andererseits Fragen des Umgangs, der artgemäßen Unterbringung usw. Außerdem gibt es eine Reihe rechtlicher Aspekte, die berücksichtigt werden müssen. Nicht zuletzt können sich auch Fragen zur finanziellen Seite der Behandlung freilebender Vögel ergeben, obwohl die Mehrheit der praktischen Tierärztinnen und Tierärzte bei der Umfrage 1986 bereit war, verletzte Wildvögel kostenlos zu behandeln. Sie sahen dies als ihren Beitrag zum Natur- und Artenschutz an.

## Gesetze

Gesetze zum Schutz freilebender Vögel gibt es auf Bundes- und auf Landesebene. Außerdem gibt es auf internationaler Ebene die **Richtlinien des EG-Rates zur Erhaltung wildlebender europäischer Vogelarten** und das **Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen**, die u. a. den internationalen Handel regeln. Im Washingtoner Artenschutzübereinkommen enthalten die Anhänge I bis III unterschiedliche Bestimmungen, die für lebende und tote Tiere der dort aufgeführten Arten und Teile davon, wie Federn, Eier usw., gelten. Immer wieder gelangen geschützte freilebende Vogelarten in den Handel. Werden solche Vogelarten dem praktischen Tierarzt vorgestellt, so muß der Tierhalter den Beweis über die Rechtmäßigkeit des Besitzes antreten. Das bedeutet, daß die Tiere z. B. beringt sein

müssen. Der Tierhalter muß Buch führen über seine Zu- und Abgänge und muß außerdem für die Tiere jeweils eine amtliche Bescheinigung (sog. Citesbescheinigung) besitzen.

Unter diesen Natur- und Artenschutzgesetzen muß vor allem das Bundesnaturschutzgesetz beachtet werden, das die Haltung bestimmter Vogelarten verbietet, eine Genehmigungspflicht für Gehege vorschreibt usw.

Auf nationaler Ebene gibt es u. a. das **Bundesnaturschutzgesetz**, das **Bundesjagdgesetz** und das **Tierschutzgesetz**. Im Bundesjagdgesetz werden die jagdbaren Vogelarten und die jeweiligen Schonzeiten aufgeführt. Außerdem regelt es für diese Vogelarten die Aneignung von kranken und verletzten Tieren und von Eiern, den Handel mit bestimmten Vogelarten und Eiern und die Auswilderung.

Das Tierschutzgesetz schließlich bezieht sich allgemein auf den Umgang und die Haltung aller Tiere und damit auch aller Vogelarten (Abb. 2).

Auf Landesebene gibt es zahlreiche Verordnungen, die die Ausführung der Bundesgesetze landesintern regeln. Beispielsweise in Hessen die **vorläufige hessische Artenschutzverordnung**.

## Bundesnaturschutzgesetz

Unter den Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes fallen zahlreiche wildlebende Vogelarten. Als besonders geschützt gelten alle einheimischen Vögel (Abb. 3), ausgenommen hiervon sind lediglich Haustaube, Rabenkrähe, Eichelhäher, Haussperling, Elster, Star und Amsel und solche Vogelarten, für die eine Jagdzeit festgelegt ist. Vom Aussterben bedrohte Arten werden unter der Liste der besonders geschützten Arten dann nochmals mit Schutzmaßnahmen belegt.

Ein Beispiel aus der Praxis: Häufig nehmen die Finder eines Wildvogels das verletzte Tier auf und beabsichtigen, es als Heimtier in der Wohnung zu halten. Dies ist vom



Abb. 3: Girlitz mit Flügelfraktur. Der gebrochene Flügel wurde mit Klebeband fixiert. Solche Singvögel fallen unter das Bundesnaturschutzgesetz, d. h. sie dürfen nur bis zur Heilung der Fraktur aufgenommen werden und müssen dann wieder in die Freiheit entlassen werden.

Gesetzgeber klar verboten. Das Aufnehmen verletzter oder kranker Tiere der geschützten Arten ist nur zu dem Zweck gestattet, diese gesund zu pflegen. Danach müssen sie wieder in Freiheit gesetzt werden.

Die Aufnahme von freilebenden Vögeln der vom Aussterben bedrohten Arten ist der unteren Naturschutzbehörde zu melden; auch Tiere, die nicht mehr in die Freiheit entlassen werden können, müssen gemeldet werden. Auf Dauer flug- oder nahrungserwerbsunfähige Vögel oder solche, die stark auf Menschen geprägt sind, können nicht mehr ausgesetzt werden. Im Sinne des Tierschutzgesetzes sollte hier der Tierarzt aber vor der Behandlung eines Vogels, der nicht mehr freigelassen werden kann, klar abwägen, ob eine Euthanasie dieses Tieres der Behandlung und einem Leben in einem meist engen Käfig nicht vorgezogen werden muß. Auch Totfunde fallen unter das Bundesnaturschutzgesetz, d. h. wer einen toten Vogel der besonders geschützten Arten ausstopfen lassen will, muß dies der Naturschutzbehörde melden und braucht eine Genehmigung dafür (Abb. 4).

Ein weiteres Problem, mit dem der Tierarzt konfrontiert wird, ist die Entnahme von vermeintlich verlassenen Nestlingen aus der freien Natur. Meist werden diese vollkommen ungerechtfertigt dem Tierarzt vorgestellt – manchmal erst ein bis zwei Tage

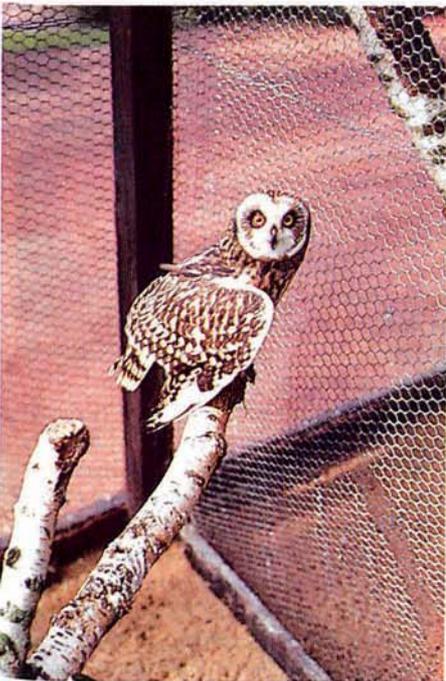


Abb. 5: Flügelfraktur bei einer Eule – deutlich erkennbar durch schlaffes Hängenlassen des Flügels. Bei solchen Vögeln muß vor der Behandlung abgeklärt werden, ob die Flugfähigkeit wieder vollständig herstellbar ist, da dies für das Überleben in der freien Natur Voraussetzung ist.



Abb. 4: Auch Totfunde fallen unter das Bundesnatur- und Bundesjagdgesetz, d. h., wer einen toten Vogel (alle bis auf die hier gezeigten Eichelhäher, Amsel, Star, Taube, Elster, Rabenkrähe) ausstopfen lassen will, bedarf der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde.

nach dem Fund, dann nämlich, wenn die Finder erkennen, wieviel Arbeit und Sachverstand die Aufzucht eines Vogeljungens erfordert. Häufig sind die Finder nicht mehr bereit, das Tier wieder mitzunehmen. Nestlinge sind selten Opfer von Unfällen. Wesentlich häufiger geschieht es, daß Spaziergänger einen, wie sie meinen, verlassenen kleinen Vogel mitnehmen, der in Wirklichkeit gar nicht verlassen ist. Die Elterntiere können z. B. aufgeschreckt worden sein, oder sie suchen gerade Futter. Manche Jungvögel verlassen das Nest, bevor das Großgefieder ausgewachsen ist, werden dann aber noch mehrere Tage von den Eltern auf dem Boden gefüttert. Nur wenn die Jungtiere sich kalt anfühlen, kann man davon ausgehen, daß das Nest schon längere Zeit verlassen ist.

Hier sollte der Tierarzt Aufklärungsarbeit leisten: Wird ein Nestling kurz nach dem Fund dem Tierarzt vorgestellt, so sollte dieser den Finder davon überzeugen, daß er den Vogel wieder zurückbringt und auf eine erhöhte Stelle in unmittelbarer Nähe des Fundortes setzt. Da die meisten Vögel keinen gut entwickelten Geruchssinn besitzen, spielt die Berührung der Nestlinge durch den Menschen für die Elterntiere keine Rolle. Eine Ausnahme bilden natürlich kranke, schwache und nicht überlebensfähige Nestlinge, die von ihren Eltern aus dem Nest geworfen wurden. Diese sollten euthanasiert werden.

Ist eine Aufnahme von Nestlingen der einheimischen Singvögel unumgänglich, so muß dies gut überlegt werden, da die Aufzucht viel Arbeit und Sachkenntnis erfor-

dert, und die Gefahr einer Menschenprägung groß ist. Im Zweifelsfalle sollte der Vogel an dafür zuständige Fachleute weitervermittelt werden. Bei Greifvögeln und Eulenzuglingen ist eine Aufzucht durch Privatpersonen nicht nur verboten, sondern auch unsinnig, da dies große Sachkenntnis erfordert.

Für Wildvögel zuständige Stellen gibt es viele; wer aber schon einmal versucht hat, dort einen Wildvogel unterzubringen, weiß, wieviel Geduld man haben muß, bis man endlich die richtigen Ansprechpartner gefunden hat. Zuständige Stellen für freilebende Wildvögel sind die oberen und unteren Naturschutzbehörden, wo man auch ein Verzeichnis der genehmigten Gehege bekommt, der Deutsche Bund für Vogelschutz, die staatlichen Vogelschutzwarten und Vogelwarten, wo man kostenlose Merkblätter erhält. Außerdem auch Förster, Gemeindeverwaltungen oder die Polizei.

Viele Betreiber von genehmigten Gehegen arbeiten auf freiwilliger Basis, teilweise mit Unterstützung der Stadt. Im Marburger Raum gibt es seit einiger Zeit eine von Biologen geleitete Wildvogelauffangstation, die verletzte einheimische Singvögel betreut. Eine Liste der genehmigten Greifvogelgehege liegt auch in der Gießener Vogelklinik vor.

## Bundesjagdgesetz

Für jagbare Tiere gelten daneben das Bundesjagdgesetz und die einzelnen auf Länderebene bestehenden Wildschutzverord-

nungen und Jagdrechte. Hier werden z. B. die Vogelarten, die gejagt werden können, und die Schonzeiten festgelegt. Greifvögel sind ganzjährig geschützt und dürfen nicht gejagt werden.

Bei Aufnahme von verletzten Greifvögeln muß innerhalb eines Monats die Naturschutzbehörde verständigt werden, sonst gerät man in den Verdacht der Wilderei. Das Halten von wildlebenden Greifvögeln ohne Genehmigung kann immerhin als schwere Wilderei mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren geahndet werden.

Nach der tierärztlichen Versorgung müssen Greifvögel also möglichst schnell in die Hände von Fachleuten abgegeben werden. Gerade bei bedrohten Arten ist es unsinnig, diese Tiere über einen längeren Zeitraum hin versorgen zu wollen. In geeigneten Pflegestationen kann bei diesen Vögeln für eine adäquate Haltung in abgeschirmten Volieren ohne Außeneinsicht, eine adäquate Fütterung mit frischtoter oder lebender Nahrung und später für fachkundige Auswilderung gesorgt werden.

Eine Ausnahme sind akute Traumata, z. B. wenn ein Vogel gegen ein Fenster geflogen ist. Hier ist es oft nach entsprechender Schockbehandlung bereits am nächsten Tag möglich, den Vogel in der Nähe des Fundortes wieder auszusetzen. Während des kurzen Aufenthalts in der Tierarztpraxis oder auch Wohnung des Finders kann der verletzte Vogel in einen Pappkarton dunkel gesetzt werden. Bei den sehr häufigen Flügelfrakturen muß allerdings vom Tierarzt abgewogen werden, ob eine vollständige Wiederherstellung der Flugfähigkeit und des Nahrungserwerbs nach der Behandlung des Vogels möglich ist (Abb. 5). Außer bei bedrohten Arten, die in Zuchtstationen vermittelt werden können, ist es zwecklos, einen flugunfähigen Greifvogel mühselig zu operieren, wenn er dann nur noch in Gefangenschaft in einer Voliere dahingeht. Gerade bei solchen Arten, die ihre Nahrung im Flug fangen, ist ein exaktes Flugvermögen unerlässlich. Daher muß genau abgewogen werden, ob eine Behandlung überhaupt sinnvoll ist.

Auch bei toten Vögeln, die unter das Jagdrecht fallen, muß die obere Naturschutzbehörde vom Fund bzw. der Euthanasie verständigt werden, damit man nicht in den Verdacht der Wilderei gerät.

## Tierschutzgesetz

Das Tierschutzgesetz schließt vielerlei Aspekte in Bezug auf den Umgang mit verletzten freilebenden Wildvögeln ein, beispielsweise die artgemäße Haltung und Fütterung usw. (Abb. 6).

In diesen Bereich gehört auch die Stadttauben-Problematik, auf die hier kurz eingegangen werden soll. Tierärzte, die be-

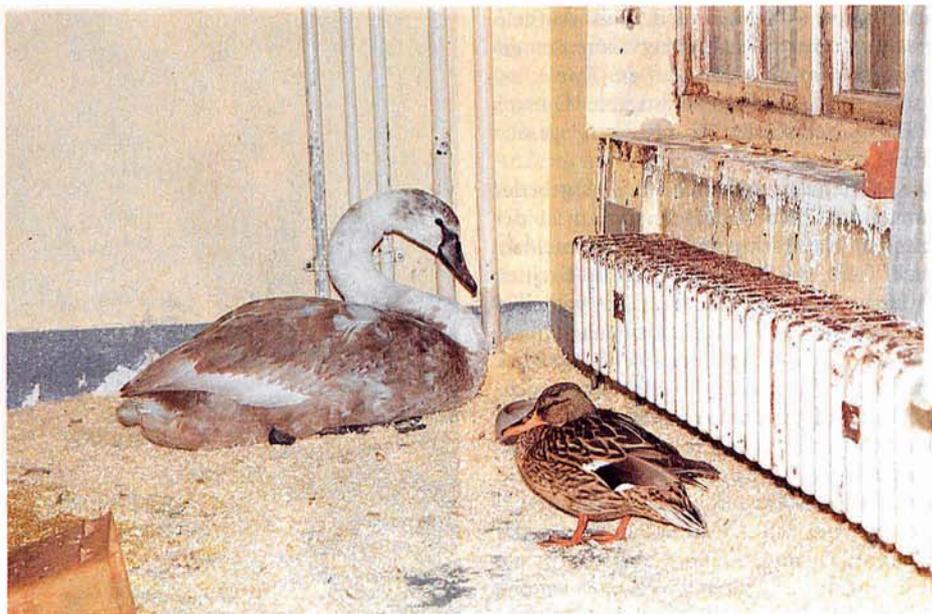


Abb. 6: Das Halten von verletzten Vögeln – wie hier Stockente und junger Höckerschwan – muß artgemäß sein, d. h. z. B. daß wie in diesem Fall Wasservögel nicht über einen längeren Zeitraum ohne Badegelegenheit gehalten werden dürfen.

auftragt werden, eine Einschränkung der Wildtaubenpopulation vorzunehmen, stehen meist ratlos vor diesem Problem. Die Stadttaube gilt rechtlich als herrenloses Tier; sie fällt nicht unter das Jagdrecht oder die Artenschutz-Verordnungen. Trotzdem sind diese Gesetze hier relevant, da beim Versuch, die Wildtaubenpopulation zu vermindern, andere Vögel gefährdet werden. Daneben gilt natürlich das Tierschutzgesetz.

Herrenlose Wildtauben können unter Beachtung des Tierschutzgesetzes getötet werden. Viele Tötungsmaßnahmen entfallen aber von vorneherein: beispielsweise ein Abschub der Tauben in bewohnten Gebieten. Vergiftungsmaßnahmen gefährden ebenfalls viele andere Tiere, so daß auf sie weitgehend verzichtet werden sollte. Die Tauben sollten nicht während der Brutzeit eingefangen werden, da die elternlosen Nestlinge dann jämmerlich verenden, was nicht im Sinne des Tierschutzgesetzes sein kann. Ebenfalls als nicht tierschutzgerecht hat es sich erwiesen, bestimmte Hormone und Zytostatika zu verabreichen. Eine der vielversprechendsten Maßnahmen ist wohl die Einschränkung der Nistplätze durch bauliche Maßnahmen und eine consequente Einschränkung oder ein Verbot der Fütterung – ein oft unüberlegtes Handeln vieler Tierfreunde.

## Finanzielle Aspekte der Wildvogelbehandlung

Nach der Umfrage im Jahr 1986 unter den praktischen Tierärztinnen und Tierärzten in der Bundesrepublik war die Mehrheit bereit, verletzte Wildvögel kostenlos zu behandeln. Sicherlich ist eine einmalige Be-

handlung z. B. eines Schädeltraumas kein großer finanzieller Aufwand. Anders wird es schon bei den oftmals komplizierten Frakturen, die Röntgenaufnahmen, Operationen, mehrmaligen Verbandswechsel und Nachversorgung erfordern. Die Kostenfrage ist hier nicht geregelt und ist nach wie vor ein strittiger Punkt – oft zu Lasten der Wildvögel.

## Zur Autorin:

**Dr. Maria-Elisabeth Krautwald-Junghanns**  
Hochschulassistentin,  
seit 1984 Tierärztin an  
der Poliklinik für  
Nutz- und Ziervögel  
des Institutes für Ge-  
flügelkrankheiten der  
Universität Gießen.  
Ihre praktische Tätig-



keit beinhaltet vorwiegend die tierärztliche Behandlung von Papageien, Brieftauben, Greif- und anderen Wildvögeln. Besondere Forschungsinteressen sind Röntgendiagnostik/Ultraschall beim Ziervogel; Ätiologie/Pathologie und Therapie der verschiedenen Befiederungsstörungen des Vogels und virale Erkrankungen bei Ziervögeln. Dissertation 1986 über die sog. Französische Mauser des Wellensittichs. Mitautorin des „Atlas zur Röntgenanatomie und Röntgendiagnostik des Ziervogels“, der voraussichtlich im Frühjahr 1991 erscheinen wird. Mitglied der Europäischen Gruppe der Association of Avian Veterinarians; seit 1988 Fachtierärztin für Geflügel.